
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2018-1674)

bearbeitet von:
Dernbauer DW 89992 | Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus

abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. November 2018
**ALSAG-Novelle 2019 und
Altlastenbeurteilungsverordnung 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 übermittelten ALSAG-Novelle 2019 und Altlastenbeurteilungsverordnung 2019, BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Die künftige lagemäßige Darstellung der Altlasten in Form einer GIS-basierten Online-Karte im Internet auf www.altlasten.gv.at wird seitens des Österreichischen Städtebundes begrüßt.

Gleichzeitig wäre es nach Ansicht des Städtebundes zielführend, die Daten zusätzlich als Online-Webservice bereitzustellen, um diese in stadteigenen lokalen geographischen Informationssystemen anzeigen zu können.

Mit dieser Novelle wird zudem eine eigene rechtliche Grundlage für eine Nachnutzung von Altlasten (sog. Flächenrecycling) geschaffen.

ad § 21 Absatz 1:

Gemäß dieser Bestimmung ist auch nur die zeitweilige Anmietung einer Fläche (die später zur Altlast wird) bereits ausreichend, um für die Sanierung der Altlast

zu haften. Hier fehlt nach Ansicht des Städtebundes eine Bestimmung, um zunächst einen kausalen Zusammenhang zwischen Tätigkeit des Betriebes und Entstehen einer Altlast nachweisen zu müssen, um den Verursacher der Altlast herauszufinden. Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach eine einfache Vermutung bereits ausreicht, damit ein Betrieb (ein vermuteter Verursacher) für die Sanierung der Altlast haften muss, wird entschieden abgelehnt.

ad. § 21 Absatz 3:

Die vorgegebene Frist, wonach innerhalb von nur 6 Monaten ein Projekt für Altlastenmaßnahmen vorzulegen ist, ist viel zu kurz. Unter Berücksichtigung des Vergabeverfahrens (zur Auswahl eines Planers) und der Ausarbeitung eines konkreten Projektes (mit alternativen Altlastenmaßnahmen) sollte eine Frist von 18 Monaten vorgegeben werden.

ad. § 21 Absatz 5:

Hier ist in den erläuternden Bemerkungen klarzustellen, wer für das Altlastenprojekt zahlen muss, wenn der Verpflichtete dem Auftrag nicht nachkommt.

ad. § 22 Ziffer 3:

Diese Bestimmung verlangt eine umfassende Beschreibung der Standortverhältnisse. In den erläuternden Bemerkungen ist klarzustellen, was darunter zu verstehen ist.

Zum **2. Abschnitt (Finanzierung)** wird kritisch festgehalten, dass die Altlastensanierungsbeiträge hauptsächlich von der Abfallwirtschaft stammen. Förderungen von Altlastensanierungsmaßnahmen kommen jedoch beispielsweise auch der Mineralölindustrie oder anderen Gewerbe- und Industriezweigen zugute. Im Sinne des Verursacherprinzips sollten die Altlastensanierungsbeiträge wieder gerechter eingehoben werden, wie beispielsweise durch eine Einhebung von Altlastensanierungsbeiträgen, die direkt mit der Abgabe von Benzin- und Dieseltreibstoff gekoppelt ist.

ad Altlastenbeurteilungsverordnung:

Es sind nicht nur die Parameter und Richtwerte anzugeben, sondern auch die Methoden (Normen) für Probenahme, Probeaufbereitung und Analysen.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wäre im Falle der Gestaltung der Parameter und Richtwerte der Altlastenbeurteilungsverordnung eine Besprechung noch vor Rechtskraft der Verordnung zweckmäßig. Es wird daher das BMNT, Sektion V, ersucht, eine Besprechung zur Erörterung der inhaltlichen Bestimmungen der Altlastenbeurteilungsverordnung abzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär